

Wenn der Staatsanwalt kommt...

So schützen Sie den Ruf Ihrer Praxis



**Arzt
& Recht**

Praxisdurchsuchung – kein Thema für Sie, weil bei Ihnen alles mit rechten Dingen zugeht? Täuschen Sie sich nicht: Schon ein einfacher Tatverdacht reicht aus, damit Staatsanwalt und Polizei bei Ihnen vorstellig werden dürfen – oft scheinbar „aus heiterem Himmel“, meist mitten im Praxisalltag. Umso wichtiger ist es, dieses Szenario einmal durchzuspielen und entsprechende Vorbereitungen zu treffen.



Wie meist am Mittwoch, wenn Dr. H. nur vormittags Sprechstunde abhält, ist schon gegen acht Uhr das Wartezimmer gut gefüllt. Der Hausarzt selbst diktiert gerade ein Attest, als es im Flur ungewöhnlich laut

lich aus der Welt schaffen will, verzichten alle auf Rechtsbeistand und beantworten die Fragen, soweit ihnen das in der Aufregung möglich ist. Dr. H. räumt z. B. ein, dass er zwar eine „Mischkalkulation“ vornehme, da sonst wegen seiner speziellen Therapieausrichtung die Gefahr bestehe, dass einige Leistungen im Wirtschaftlichkeitsprüfungsverfahren gekürzt werden. Er betont, er sei aber kein Betrüger, da er selbstverständlich alle abgerechneten Leistungen auch erbracht habe.

Rechtzeitig informieren

Der Ablauf bei Dr. H. ist symptomatisch für viele Praxisdurchsuchungen: Polizei und Staatsanwaltschaft stehen wie aus heiterem Himmel vor der Tür und die Betroffenen reagieren aus juristischer Sicht völlig unüberlegt. Umso ratsamer ist es für Praxisinhaber, sich einmal mit den wesentlichen Grundsätzen und dem Ablauf eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens auseinanderzusetzen.

Wann dürfen Praxen durchsucht werden?

Ein Ermittlungsverfahren beginnt damit, dass die Staatsanwaltschaft (z. B. durch Hinweise von der Kassenärztlichen Vereinigung, den Krankenkassen oder aus dem privaten Umfeld) Anhaltspunkte für die Annahme eines „Anfangsverdachts“ erlangt. Dieser liegt bereits vor, wenn auch nur die Möglichkeit dafür besteht, dass eine Straftat begangen wurde. Für eine Durchsuchung muss aber schon mehr als nur ein „Anfangsverdacht“ vorhanden sein: Die Strafprozessordnung nennt in § 102 als Voraussetzung, dass mindestens ein einfacher Tatverdacht besteht und die Durchsuchung vermutlich zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

Dennoch gilt bei der Durchsuchung immer noch die Unschuldsvermutung. Und so hätte der Staatsanwalt Dr. H. korrekter-

wird und eine Helferin aufgeregt ins Zimmer stürzt: „Herr Doktor, können Sie bitte mal...“ Hinter ihr stehen zwei Herren, von denen sich einer als Staatsanwalt vorstellt und dem Hausarzt eröffnet, dass gegen ihn wegen Abrechnungsbetruges ermittelt werde und deshalb seine Praxisräume und zeitgleich seine Privatwohnung durchsucht werden. Der verblüffte Dr. H. antwortet, er habe nichts zu verbergen und auch nichts dagegen, dass Unterlagen mitgenommen würden, falls dies notwendig sein sollte. Schließlich sei er daran interessiert, seine Unschuld zu beweisen.

Unerwarteter „Besuch“ im Praxisalltag

In den folgenden zwei Stunden durchkämmen Polizei und Staatsanwaltschaft die Praxis und laden sichergestellte Patientenunterlagen in den mitgebrachten Transporter. Anschließend nehmen sie die Helferrinnen und den Arzt zur Vernehmung mit. Da man ja „nichts zu verbergen hat“ und das „Missverständnis“ so schnell wie mög-

weise darüber informieren müssen, dass gegen ihn „wegen des Verdachts des Abrechnungsbetruges“ ermittelt werde – und nicht „wegen Abrechnungsbetrugs“. Diese unterschiedliche Formulierung kann u. a. bei der Zeugenvernehmung (hierzu zählen regelmäßig auch Patienten!) im Laufe der späteren Ermittlungen eine große Rolle spielen: Denn wird ihnen mitgeteilt, dass sie im Ermittlungsverfahren gegen ihren Arzt wegen Abrechnungsbetruges vernommen werden, ist nicht auszuschließen, dass „staatsgläubige“ Gemüter davon ausgehen, dass ihr Arzt ein Betrüger ist (was zu diesem Zeitpunkt jedoch überhaupt noch nicht feststeht und auch nicht behauptet werden darf).

Welche Rechte hat der Beschuldigte?

Aus dem gleichen Grund muss auch kein Beschuldigter „seine Unschuld beweisen“, wie Dr. H. fälschlicherweise meint – im Gegenteil: Eine Verurteilung kommt nur dann in Betracht, wenn ihm die Schuld nachgewiesen werden kann. Falls nicht, wird der Grundsatz „in dubio pro reo“ (im Zweifel für den Angeklagten) angewandt, damit kein Unschuldiger verurteilt wird.

Der Beschuldigte muss lediglich wahrheitsgemäße Angaben zu seiner Person machen, zu dem im Raum stehenden Vorwurf darf er schweigen. Von diesem Recht sollte er – anders als Dr. H. im Aus-

Keine Aussagen ohne Anwalt: Helferinnen, Arzt und Familie sollten die Nummer ihres Rechtsbeistands stets griffbereit haben!

gangsfall – erst einmal Gebrauch machen, solange er nicht mit seinem Anwalt (Verteidiger) gesprochen hat: Denn durch die Aussagen zur Mischkalkulation hat Dr. H. schon eingeräumt, dass seine Abrechnung zumindest in Teilen nicht korrekt ist. Insgesamt kann sich ein Beschuldigter bis zu drei Wahlverteidiger nehmen. Zwar bedeutet „mehr“ nicht in jedem Fall „besser“ – es kann aber sinnvoll sein, zunächst einen Anwalt einzuschalten, der sich im Arztrecht auskennt und, z. B. wenn dem Ermittlungsverfahren ein Strafprozess nachfolgt, einen weiteren, dessen Stärken im prozessualen Recht liegen.

Was müssen Zeugen beachten?

Auch die Zeugen in einem Ermittlungsverfahren, z. B. Helferinnen oder Patienten, haben gewisse Rechte und Pflichten: So besteht für sie grundsätzlich eine Erscheinungs-, Aussage- und Eidespflicht. Die Aussage- bzw. Eidespflicht entfällt aber, wenn dem Zeugen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht (z. B. bei Verlobten, Ehegatten) und er sich auf dieses beruft. In diesem Fall muss er nichts zur Sache aussagen. Weiterhin kann ein Zeuge die Antwort auf bestimmte Fragen verweigern, wenn ansonsten das Risiko besteht, dass er sich selbst oder einen nahen Angehörigen belastet. Da aus einem „Zeugen“ im Laufe des Verfahrens ein „Beschuldigter“ werden kann, hat auch er das Recht auf einen Anwalt („Zeugenbeistand“). Dieser sollte bereits zur ersten Zeugenvernehmung hinzugezogen werden.

Zeugen können zu Beschuldigten werden

Zurück zum Fall: *Gegen Dr. H. wird wegen des Verdachtes auf Abrechnungsbetrug er-*

Ihr Verhalten im Ernstfall:

- Telefonnummer des Anwalts griffbereit haben (jeweils für Arzt, Helferinnen und die Arzt-Familie)!
- Patienten sofort nach Hause schicken und spätere Termine absagen!
- Beamte in separaten Raum bitten, nur Personalien angeben und ansonsten vom Schweigerecht Gebrauch machen!
- Richterliche Durchsuchungsanordnung, Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss aushändigen lassen!
- Möglichst vollständiges und exaktes Durchsuchungs- und Beschlagnahmeprotokoll einfordern!
- Nicht auf Beweismittel oder Zeugen einwirken, z. B. nicht mit Zeugen über den strafrechtlichen Vorwurf sprechen!
- Bei Durchsuchung der Privatwohnung: Minderjährige Kinder schnellstmöglich in die Obhut einer vertrauten Person geben und nicht von der Polizei betreuen lassen („Kindermund tut Wahrheit kund“).

mittelt. Eine Helferin hat ihm immer bei der Quartalsabrechnung geholfen und „Tipps“ gegeben, wie die angesprochene „Mischkalkulation“ zur Steigerung des Betriebsergebnisses kreativ genutzt werden kann.

Sobald die Staatsanwaltschaft davon im Sinne eines „Anfangsverdacht“ erfährt, wird sie diese Helferin nicht mehr nur als „Zeugin“ betrachten, sondern ein eigenständiges Ermittlungsverfahren gegen sie als „Beschuldigte“ einleiten. Der Grundsatz, dass sich niemand selbst belasten muss, wäre dann kaum mehr als eine Worthülse, wenn es bereits belastende Aussagen der Helferin aus ihrer Zeit als „Zeugin“ gäbe, die ihr im neuen Verfahren zur Last gelegt werden können. Umso wichtiger ist daher von Beginn an ein Zeugenbeistand, der sie entsprechend berät.

Rechtzeitig an Folgeverfahren denken!

Weiterhin ist es grundsätzlich rechtlich ratsam, sich nicht wie Dr. H. freiwillig damit einverstanden zu erklären, dass die Staatsanwaltschaft Patientenunterlagen mitnimmt. Man sollte sie vielmehr beschlagnahmen lassen. Denn zum einen kann nur gegen eine (zwangswise) Beschlagnahme rechtlich vorgegangen werden, zum anderen setzt sich ein Arzt durch die freiwillige Herausgabe von Patientendaten auch dem Risiko aus, sich wegen Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht strafbar zu machen. Dieses Risiko besteht selbst dann, wenn das Verfahren wegen des Verdachtes auf Abrechnungsbetrug eingestellt würde.

Dass es (parallel zum Strafverfahren oder anschließend) zu Folgeverfahren kommen kann bzw. je nach Ausgang des Strafverfahrens mit ziemlicher Sicherheit kommen wird (z. B. Disziplinarverfahren, Zulassungsentzugsverfahren, Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen etc.), daran ist bei jedem Strafverfahren gegen Ärzte zu denken. Ein Verteidiger sollte den Beschuldigten auch diesbezüglich beraten – schließlich sind in manchen Fällen die wirtschaftlichen Folgen eines Verfahrens sogar gravierender als die eigentliche strafrechtliche Sanktion. ■

*Udo Schieferstein, Rechtsanwalt
55130 Mainz, www.arztberater.net*